

Studienurlaub/Sabbatical:

1. Studienurlaub/Sabbatical bei Fortzahlung des Entgelts:

Senatsvorsitzende und InstitutsleiterInnen können nach Absolvierung einer vollen Periode in dieser Funktion einen Antrag auf Freistellung vom Dienst bis zu einem Höchstmaß von 6 Monaten stellen, sofern sie sich in einem aufrechten Dienstverhältnis zur Universität befinden. Eine der oben genannten Aufgaben muss jedenfalls zwei Jahre lang absolviert worden sein, um einen aliquoten Anspruch zu erwerben. Einem Ansuchen ist zu entsprechen, wenn nicht wichtige dienstliche Gründe entgegenstehen. Bei mehreren aufeinanderfolgenden Amtsperioden besteht Anspruch auf mindestens sechs weitere Monate. Die Bezahlung in dieser Zeit erfolgt entsprechend dem Dienstverhältnis, das im Anschluss an die Funktionsperiode besteht.

2. Studienurlaub/Sabbatical bei Entfall der Bezüge:

Alle MitarbeiterInnen der Kunstuniversität können nach 5 Jahren ununterbrochener Beschäftigung einen Antrag auf Freistellung von der Arbeitsleistung für die Dauer bis zu 6 Monaten gegen Entfall der Bezüge stellen. Bei Genehmigung des Sabbaticals ist immer eine eigene schriftliche Vereinbarung über die Durchführung des Sabbaticals zu erstellen.

3. Studienurlaub/Sabbatical durch Selbstfinanzierung in Form von Ansparungen:

Alle MitarbeiterInnen der Kunstuniversität können nach 5 Jahren ununterbrochener Beschäftigung einen Antrag auf Freistellung von der Arbeitsleistung für die Dauer bis zu 6 Monaten stellen wobei für diesen Zeitraum ein Lohn im Ausmaß des vor Antritt des Sabbaticals angesparten Entgelts ausbezahlt wird. Im Fall der Beantragung eines solchen Sabbaticals hat immer eine eigene schriftliche Vereinbarung über die Durchführung zur erfolgen. In dieser Vereinbarung sind folgende Punkte zu klären:

- Festlegung der Rahmenzeit: diese beinhaltet die Ansparphase und die Freizeitphase.
- Festlegung der Ansparphase: dies ist die Zeit in der durch Verzicht auf einen Teil des Lohnes das Entgelt für die Freizeitphase angespart wird.
- Festlegung der Freizeitphase
- Das Gehalt entspricht dem der tatsächlich absolvierten Dienstzeit, aufgeteilt auf die gesamte Rahmenzeit.

Kommt es innerhalb der Rahmenzeit aber noch vor Antritt der Freizeitphase zu Umständen, die den Antritt des Sabbaticals verhindern, hat die Rückrechnung so zu erfolgen, als wäre es nie zu einer Sabbaticalvereinbarung gekommen. Sollte eine Beendigung des Sabbaticals erst während oder nach Freizeitantritt erfolgen, ist die Rückrechnung aliquot durch einen eigenen Vertrag/Vereinbarung festzulegen, der die Freizeitphase und reduzierte Lohnauszahlung entsprechend aliquot berücksichtigt. Etwaiger Verbrauch bzw. Empfang in gutem Glauben kann bei einer solchen Rückrechnung nicht eingewendet werden.

Verhinderungs- bzw. Endigungsgründe könnten sein: Karenzurlaub, gänzliche Dienstfreistellung, Außerdienststellung, Suspendierung oder Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz usw.

Der Anspruch auf Erholungsurlaub bleibt während der gesamten Zeit erhalten.

Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten einer Freistellung, gebührt der Urlaubsanspruch dieses Kalenderjahres nur in jenem aliquoten Ausmaß, welches dem Zeitraum der Dienstleistungszeit in diesem Kalenderjahr entspricht.

Krankheit in Zeiten der Freizeitphase hat keinerlei Auswirkungen auf die - Sabbaticalvereinbarung.

Eine Sabbaticalvereinbarung darf nur getroffen werden, wenn keine dienstlichen Gründe entgegenstehen.